Nutzerantrag für die Benutzung der Räume im Dorfgemeinschaftshaus Niederellenbach

Antragsteller/in	Straße	Wohnort
Veranstaltungszeitraum am / von- bis		Teilnehmeranzahl
Folgende Räume/Einrichtungen werd	en angemietet:	
Großer Saal (108 m²)	Kleiner Saal (54m²)	Vor- und Nachbereitung
Die Räume werden angemietet für Die umseitige Haftungsverpflichtung h Die Veranstaltung hat - keinen - gewe		n.
Alheim, den		
Stellungnahme der Hausverwaltung	N•	Unterschrift Antragsteller
Die Kaution wird festgesetzt auf		
Nutzungsantrag genehmigt am:		Unterschri Hausverwaltung
Abrechnung:		
Schadensfestellungen:		
Sonstiges (Verbrauchsmaterial / Mülls	säcke, etc):	
	_	Unterschrift Hausverwaltung
Bearbeitungsvermerke der Verwaltungsvermerke der Verwa	ng:	
Gebühr berechnet		
	-	Unterschrift Sachbearbeitung

^{*} nicht zutreffendes streichen

Die Benutzungsgebühr errechnet sich wie folgt:

	 Veranstaltungs- tag mit Vor-/ Nach-bereitung 	Jeder weitere Veranstaltungstag	Veranstaltungst	Kurznutzung bis maximal 2 Stunden
alle Räume	150,00€	75,00€	75,00€	15,00€
großer Saal	105,00€	52,50€	52,50€	15,00€
kleiner Saal	60,00€	30,00€	30,00€	15,00€

Bei gewerblicher Nutzung beträgt sie:

alle Räume	193,90€	96,95€	96,95€	15,00€
zuz. 19% MwSt	36,84 €	18,42€	18,42 €	2,85 €
Bruttobetrag	230,74 €	115,37 €	115,37 €	17,85 €
großer Saal	142,60€	71,30€	71,30€	15,00€
zuz. 19% MwSt	27,09 €	13,55€	13,55€	2,85 €
Bruttobetrag	169,69 €	84,85 €	84,85 €	17,85 €
kleiner Saal	91,30€	45,65€	45,65€	15,00€
zuz. 19% MwSt	17,35 €	8,67€	8,67 €	2,85 €
Bruttobetrag	108,65 €	54,32 €	54,32 €	17,85 €

Für sämtliche von dem Benutzer / der Benutzerin eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers / der Benutzerin in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Benutzer / die Benutzerin ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers / der Benutzerin durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände usw. kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.

Kleidungsstücke und andere Gegenstände, wie Schirme, Gepäck usw. sind grundsätzlich bei der Garderobe abzugeben. Für die Bewachung der Garderobe, des Parkplatzes oder sonstiger Aufbewahrungsorte hat der Benutzer / die Benutzerin in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Eine Haftung wird auch dann nicht übernommen, wenn einem / einer Beauftragten der Gemeinde die Verwahrung übertragen wurde.

In den Einrichtungen in denen eine **Getränkebezugsvereinbarung** besteht, sind die Getränke über die entsprechenden Lieferanten zu beziehen. Auskunft hierzu gibt der / die Hausverwalter /in.

Um Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und insbesondere zum Lärmschutz bestehenden Verhaltensmaßregeln im Haus und auf dem Grundstück wird gebeten. Ab 22.00 Uhr sind Fenster und Türen zu schließen, ruhestörender Lärm im und vor dem Gebäude zu vermeiden und Speisen nur innerhalb des Gebäudes zu verzehren.

Das Abbrennen von **Feuerwerk** bedarf grundsätzlich der Genehmigung. Zuwiderhandlungen werden ordnungsrechtlich geahndet.